

Reichs-Gesetzblatt.

Nr 36.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde.
S. 713.

(Nr. 2345.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde. Vom 12. November 1896.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom ^{23. Juni 1890} 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für die königlich preussische Provinz Sachsen wird vom 23. November d. J. ab bis auf Weiteres für die Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde (sogenannte Bernasche Krankheit) die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 12. November 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

Veranstaltet im Verlage des Jura-Verlags
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.